

Hausordnung Bürgerhaus Karlsfeld

Stand: 08.08.2016

- 1. Den Weisungen des Bürgerhauspersonals ist Folge zu leisten.
- 2. Für die Einrichtung der Räume sind die Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Karlsfeld (nachfolgend Vermieter genannt). Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
- 3. Die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Je nach Bedarf wird für Veranstaltungen eine Sicherheitswache der Feuerwehr (14,40 € pro Person und Stunde) auf Kosten des Veranstalters gestellt.
- 4. Die technischen Einrichtungen, z.B. die Tonanlage, Beleuchtung u.ä., dürfen nur vom Veranstaltungsmeister des Bürgerhauses bedient werden bzw. durch eine von ihm beauftragte Person. Wird der Veranstalter mit der Bedienung der Technik nach vorheriger Einweisung durch den Veranstaltungsmeister beauftragt, haftet er für alle mutwilligen Beschädigungen an den technischen Einrichtungen, soweit kein normaler Verschleiß vorliegt. Wird für die Veranstaltung ein Beleuchter benötigt, wird dieser vom Vermieter beauftragt. Die dafür anfallenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- 5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für die Veranstaltungsbesucher sowie den Veranstalter und seine Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich und den Künstlergarderoben einschließlich Treppenhaus und zum Regieraum (Ton- und Beleuchtungs- Stellwarte, Film- und Dia-Vorführraum) haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
- 6. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen im Bürgerhaus Karlsfeld. Der Vermieter ist zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten darüber zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- 7. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht vom Vermieter gestellt. Für die Ausschmückung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- 8. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Bürgerhaus und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann dieser ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und am Bürgerhaus ist untersagt. Hierfür sind Schaukästen im Foyer und seitlich vom Haupteingang vorhanden.

- 9. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 10. Öffnung und Schließung der Konferenzräume erfolgt durch den Veranstaltungsmeister, mit dem die entsprechenden Zeiten zu vereinbaren sind. Die Bestuhlung ist vor Verlassen der Konferenzräume und des Mehrzweckraumes wie auf dem jeweils aushängenden Plan aufzustellen. Licht und Lüftung sind auszuschalten. Bei eingestellter Lüftung sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- 11. Bei Ausstellungen übernimmt der Vermieter keine Haftung für die ausgestellten Gegenstände. Der Aussteller hat für Sicherung und Bewachung selbst zu sorgen. Die Beleuchtung erfolgt nach Absprache mit dem Veranstaltungsmeister; die Öffnungszeiten sind mit dem Vermieter abzusprechen.
- 12. Alle Zugänge zum Saal und dem Bühnenbetrieb sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung des Bürgerhauses erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach Angaben in der Vereinbarung. Spätestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende, bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Saal und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zum Bürgerhaus geschlossen.
- 13. Das Betreten der Veranstaltungsräume ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte und Tagungsteilnehmern mit Ausweis oder Einladung sowie Mitwirkenden gestattet. Passanten haben keinen Zutritt.
- 14. Tiere dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgebracht werden Ausnahme Blindenhunde.
- 15. In den Saal des Bürgerhauses darf grundsätzlich keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die Kleiderablage im Foyer zu benutzen. Die Garderobengebühr ist nach dem aushängenden Tarif von den Besuchern vor Abgabe der Kleidungsstücke unmittelbar zu entrichten.
- 16. Bei der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gilt diese Vorschrift nicht.
- Depots (für Theaterrequisiten etc.) dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angelegt werden.
- 18. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich und im Saal besteht Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Reihenbestuhlung verboten.
- 19. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und der Verkauf von gasgefüllten Luftballons sowie gefährlichen Gegenständen und Waffen ist nicht gestattet.
- 20. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.

- 21. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die gemieteten Räume zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
- 22. Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 23. Fundsachen können beim Veranstaltungsmeister des Bürgerhauses innerhalb einer Woche, später beim Fundamt der Gemeinde Karlsfeld, EG, Zi. 02, abgeholt werden.

Kolbe

1. Bürgermeister